Satzung Verein "ILLU Freiburg e.V."

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 1. Der Verein führt den Namen ILLU Freiburg e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres wird die Jahresabrechnung abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1. Der ILLU Freiburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Umsetzung der vom illu-freiburg e.V. erdachten und konzipierten Projekte sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Illustration und angrenzender Darstellungsformen..

Diesbezüglich ist die Förderung von Kunst und Kultur Aufgabe des Vereins.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von

- (1) Etablierung von Illustration als eigene Kunstform
- (2) Präsentation von illustrativer Kunst im öffentlichen Raum und für eine breite Öffentlichkeit
- (3) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personengruppen in Deutschland und international, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen
- (4) Des weiteren soll der Vereinszweck durch die in den Abs. 5 und 6 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (5) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen
- b) Eigenveranstaltungen und Festivals, Präsentationen und Aufführungen im Rahmen von Eigen- und Fremdveranstaltungen
- c) Veranstaltung von Workshops und Seminaren, auch für Kinder, Jugendliche und Interessierte
- d) Die Durchführung und Betreuung von kulturellen Kooperationen und Projekten
- e) Herausgabe von Publikationen
- f) Veröffentlichung von Informationen und Medien im Internet
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- (6) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Aufnahmegebühren & Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Verkauf vereinseigener Publikationen, Bild- und Tonträger, PR-Material
- d) Vermietung von vereinseigenem Equipment wie z.B. Videoprojektoren
- e) Spenden, Förderungspartnerschaften, Schenkungen, Vermächtnisse

- f) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- g) Unterstützung und Sponsoring durch Privatpersonen und Firmen.
- h) Verkauf von Kunstwerken
- i) Provisionen/Galeriegebühren für Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen des ILLU freiburg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Aktiven und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitgliedschaft bedeutet einen erhöhten Beitrag oder besondere Unterstützung des Vereins, z.B. durch Mieterlass. Über Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins zum Vorzugspreis. Ferner berechtigt die Mitgliedschaft zum Erwerb von Publikationen des Vereins zum Vorzugspreis.

§ 6 Künstlerischer Beirat

Der Künstlerische Beirat besteht aus bis zu 5 Personen. Er wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er berät den Vorstand in künstlerischen Angelegenheiten. Weiter kann sich der Künstlerische Beirat durch Veranstaltungen des ILLU Freiburg e.V. engagieren, mit deren Hilfe der Kontakt zur Freiburger und regionalen Kunstszene gehalten und weiter entwickelt wird. Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung.

§ 7 Mitarbeiter

- 1. Dem Vorstand können Aufwendungen aufgrund der Vorstandstätigkeit auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden. Darüber hinaus ist eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26a EstG zulässig. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden.
- 2. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen oder Aufgaben auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu delegieren, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.
- 3. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seinem Entstehen gemacht werden.

§ 8 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder entrichten einen einmaligen Beitrag in Form einer Aufnahmegebühr, um die durch die Anmeldung anfallenden Kosten (Verwaltung) abzudecken.

Es werden Beiträge erhoben.

Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Spenden

- 1. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- 2. Der Spender wird wenn gewünscht über alle Veranstaltungen, die mit seinen Mitteln zustande kommen, informiert.

§ 11 Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Der Vorstand entscheidet über den Ort der Mitgliederversammlung.

- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern elektronisch zugesandt.

§ 13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2. Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- 7. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist zulässig. Es dürfen maximal zwei Ämter in einer Person vereint werden.
- 8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 9. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Jahreshaushaltsplanung.

§ 15 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Kunstverein Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige /mildtätige Zwecke (entsprechend dem Zweck der Empfängerkörperschaft) zu verwenden hat.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung / Schlussbestimmungen

- 1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am **2.3.2016** beschlossen. Die Satzung wurde am 20.6. bei der Mitgliederversammlung geändert und in vorliegender Form beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.